

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 8

Anröchte, 1. Oktober 2019

24. Jahrgang

---

Inhalt	Seite
<b>1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte</b>	<b>41</b>
<b>2. 11. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Anröchte</b>	<b>43</b>
<b>3. 15. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte</b>	<b>45</b>
<b>4. 11. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte</b>	<b>47</b>
<b>5. Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Mischfläche (Gehweg und Straßenbegleitgrün) an der Mittelstraße in Anröchte-Mellrich Flur 5 Flurstück 330</b>	<b>49</b>

---

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - vom 25.09.2019**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 24. September 2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte – Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

**§ 4  
Gebührensätze**

A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	<b>EURO</b>
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	751,00
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.832,00
3. Grabstätte für Urnen/Aschen	575,00
4. a) Baumgrabstätte für Urnen	575,00
4. b) Schild an der Stele der Baumgrabstätten	32,50
 B) Gebühren für Wahlgrabstätten	
1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	2.199,00

2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	73,50
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	73,50
 C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung	
1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.465,00
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes	1.150,00
3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche	865,00
4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreufeld	131,00
 D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
1. Umbettung eines Sarges aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.637,00
2. Umbettung eines Sarges aus einem Kinderreihengrab	1.637,00
3. Umbettung einer Urne	566,00
 E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle	
Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes	110,00

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 26. September 2018 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 24. September 2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 25. September 2019

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

**11. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der  
Gemeinde Anröchte vom 26.09.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende 11. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 03.07.2009 in der Fassung des 10. Nachtrags vom 26.09.2018 wird wie folgt geändert:

**§ 6 Abs. 4  
erhält folgende Fassung:**

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1 (wöchentliche Reinigung): 0,86 €
- in Reinigungsklasse S2 (14 – tägliche Reinigung): 0,43 €.

**Straßenverzeichnis  
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung  
der Gemeinde Anröchte vom 11. Februar 2015  
wird wie folgt ergänzt:**

Name der Straße	Ortsteil	Ausführung der Straßenreinigung		Reinigungsklasse		
		von	bis			
Maybachstraße	Anröchte	Boschstraße	Maybachstraße Kurve in westlicher Richtung	S 1		
Maybachstraße	Anröchte	Boschstraße	Maybachstraße Kreisel einschl. Stichwege			W

**Artikel II**

Die 11. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 26. September 2019

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

**15. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 07.12.2000 und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende 15. Nachtragsatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 14. Nachtrags vom 26.09.2018 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

**§ 4 Abs. 2  
erhält folgende Fassung:**

Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Bioabfallbehälter	47,00	Euro
120 l	Bioabfallbehälter	70,00	Euro
240 l	Bioabfallbehälter	140,00	Euro.

**Artikel II**

Die 15. Nachtragsatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 26. September 2019

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

**11. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Anröchte vom 26.09.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 und des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende 11. Nachtragsatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 10. Nachtrags vom 26.09.2018 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

**§ 4 Abs. 7**

**erhält folgende Fassung:**

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 4,25 €.

**§ 5 Abs. 4**

**erhält folgende Fassung:**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche 0,77 €.

**Artikel II**

Die 11. Nachtragsatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 26. September 2019

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

**Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Mischfläche (Gehweg und Straßenbegleitgrün) an der Mittelstraße in Anröchte-Mellrich Flur 5 Flurstück 330**

Durch Bekanntmachung vom 15.04.2019 wurde darauf hingewiesen, dass Seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, die Teilfläche der gemeindlichen Mischfläche Gemarkung Mellrich Flur 5 Flurstück 330 in einer Größe von ca.100 qm einzuziehen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 24.09.2019 die Einziehung des o. g. Grundstückes beschlossen.

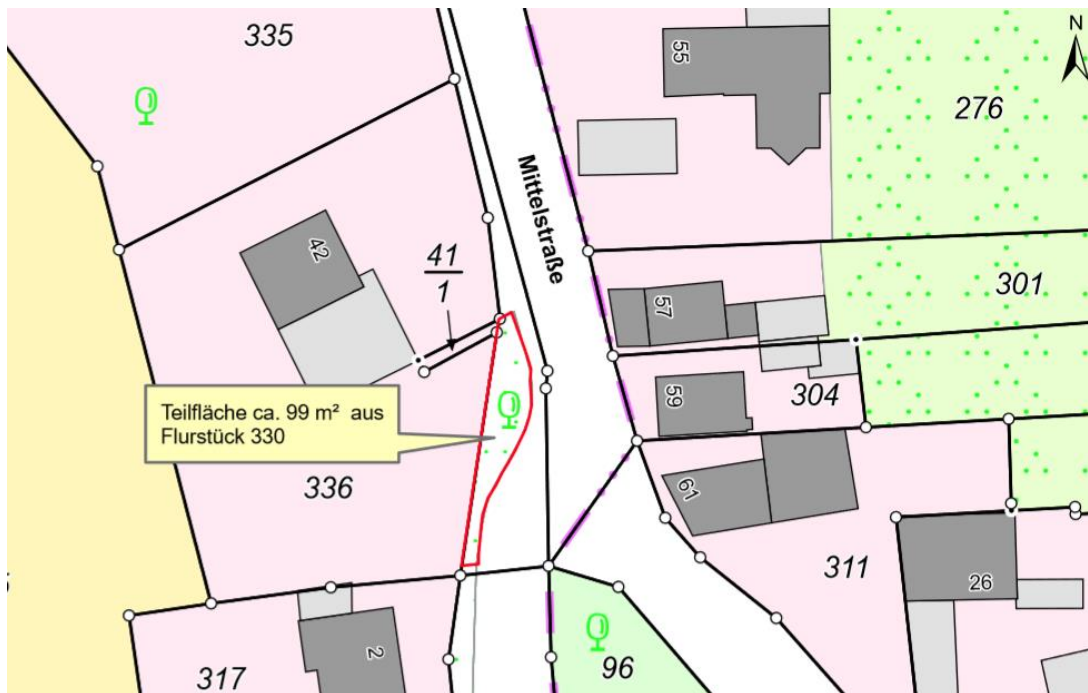
Der vorgenannte Wirtschaftsweg wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

**Hinweis:**

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Strümper, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte  
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 27. September 2019

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

# **Bürgerhaus**

## **Anröchte**

*Für jeden Anlass  
der richtige Rahmen...  
...und der passende Raum!*



[www.buergerhaus-anroechte.de](http://www.buergerhaus-anroechte.de)

**02947/888-0**

**post@anroechte.de**

**+Hochzeiten+Messen+Konzerte+Abifeten+Jubiläen+Firmenevents+**